



Aktenzeichen
70/362-421
sch-wei

Bearbeiter
Herr Schickel

Tel. (0 63 41)
94 04 40

Datum
11.08.95

Deutschen Hänge-
gleiterverband e.V.
Postfach 88

83701 Gmund/Tegernsee

EINGEGANGEN
16. Aug. 1995

Vollzug des Landespflegegesetzes und der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Haardtrand - unterhalb der Madenburg"
hier: Antrag auf Zulassung eines Fluggeländes für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 Luftverkehrsgesetz in der Gemarkung Eschbach

Unser Schreiben vom 06.07.1995 und unsere Unterredung mit Herrn Mentzel am 10.08.1995

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf unser o. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, daß uns inzwischen die Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland zugegangen ist.

Die vorgenannte Stellungnahme liegt zu Ihrer Information diesem Schreiben bei.

Nach fachlicher Würdigung der Stellungnahmen des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht und der Staatlichen Vogelschutzwarte sollte ein Überfliegen des vorgenannten Naturschutzgebietes untersagt werden.

Rechtsgrundlage ist hierfür § 4 Abs. 1 Nr. 7 der vorgenannten Rechtsverordnung, in der ausgeführt wird, daß es im Naturschutzgebiet verboten ist, wildlebende Tiere zu beunruhigen.

Aufgrund der vorgenannten fachlichen Stellungnahmen wäre durch die Zulassung des Fluggeländes eine Beunruhigung gegeben.

- 2 -

Viele Fragen können auch fernmündlich geklärt werden. Sie sparen Zeit und Geld, wenn Sie uns anrufen und im Schriftverkehr Ihre Telefon-Nr. angeben.

Dienstgebäude:

Sprechzeiten: vormittags 8.30 - 12.30 Uhr
donnerstags 14.00 - 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Telefon (0 63 41) 9 40 - 0
Telefax (0 63 41) 94 05 00

Sparkasse Südliche Weinstraße in
Landau (BLZ 548 500 10) 10 512

An der Kreuzmühle 2

KFZ-Zulassungsstelle: von 7.30 - 12.00 Uhr
dienstags von 14.00 - 16.30 Uhr, donnerstags von 14.00 - 17.30 Uhr

76829 Landau

Bauamt: mittwochs keine Sprechzeiten

B7003/R70SC

Ferner halten wir es aufgrund der Nähe des Naturschutzgebietes zum Startplatz für erforderlich, das während der Brutzeit (vom 01.03. bis zum 15.07.1995) der Flugbetrieb nicht gestattet wird.

Die vorgenannten Ausführungen wurden mit Herrn Mentzel am 10.08.1995 bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße erörtert und von diesem akzeptiert, da in der Regel vom Startplatz aus in südlicher Richtung geflogen und damit das Naturschutzgebiet nicht überquert wird.

Mit freundlichen Grüßen

A. Schickel

Schickel
Umweltschutzabteilung

Anlage

*Telefongespräch mit Herrn Schickel am 6.2.96.
-> Einverständnis mit einer Mindestüberflughöhe von 150 m
über NSG
-> Flugbetrieb nicht während 1.3 - 15.7*